

Strassenbauprojekt

Hinterberg-/Restelbergstrasse

Freudenberg- bis Toblerstrasse

Bau Nr. 15082

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Hinterberg- und Restelbergstrasse mit dem neu geplanten Trottoir in der Hinterbergstrasse und der hindernisfreien Haltestelle in der Toblerstrasse wurde vom 28. Februar 2020 bis 30. März 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind fünf Einwendungen mit total 10 Anträgen eingegangen, wovon einige Anträge einen ähnlichen oder identischen Wortlaut aufweisen (nachfolgend als je ein Antrag gezählt). Von den somit sieben vorliegenden Anträgen werden zwei Anträge ganz berücksichtigt. Ein Antrag wird teilweise berücksichtigt, vier Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Auf der östlichen Seite der Hinterbergstrasse ist die Erstellung eines durchgehenden Trottoirs geplant. Dies bedingt den Abbau von 14 blauen Parkplätzen. Bei der Kreuzung Hinterberg-/ Restelbergstrasse werden die Pfosten aufgehoben und im darunterliegenden Abschnitt, Im Schilf bis Restelbergstrasse, ein bergwärtiger Einbahnverkehr eingeführt. Die Kreuzungen Hinterberg-/Restelbergstrasse und Hinterbergstrasse/Im Schilf werden angehoben, damit der Verkehr beruhigt wird.

Die Bushaltestelle «Bethanien» in der Toblerstrasse wird hindernisfrei ausgebaut. Vier Bäume werden gefällt und neu gepflanzt.

Der Strassenoberbau sowie Kanal- und Werkleitungen werden im gesamten Perimeter erneuert.

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf den Abbau der 14 blauen Parkplätze sei zu verzichten. Diese würden sowohl von Anwohnern und Besuchern sowie auch von Patienten und Besuchern des Spitals Bethanien benötigt. Die Aufhebung dieser Parkplätze würde zu zusätzlichem Suchverkehr führen.

Stellungnahme:

Die 14 blauen Parkplätze, die in der Hinterbergstrasse abgebaut werden, werden im Ersatzneubau der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich (ABZ) an der Toblerstrasse kompensiert.

Die Voraussetzungen für die kompensatorische Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen legte der Stadtrat im Jahre 2012 mit der Strategie «Stadtverkehr 2025» fest. Das konkrete Vorgehen zur kompensatorischen Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen wurde vom Steuerungsausschuss von «Stadtverkehr 2025» am 28. Januar 2014 beschlossen und ist seither ständige Praxis. Im Zug der Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen nimmt der Bedarf nach Blaue-Zone-Parkplätzen entsprechend ab, weshalb diese kompensatorisch aufgehoben werden können (vgl. auch STRB Nr. 950/2019, Beilage 1, 3 / 3 Tiefbauamt Eine Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements S. 23).

Mit der Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen wird ein durchgehendes, komfortables Trottoir realisiert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Pfosten in der Hinterbergstrasse vor der Restelbergstrasse seien zu belassen. Durch diese Pfosten werde der Schleichverkehr durch das Quartier unterbunden. Trotz Fahrverbot würde die Hinterbergstrasse als Abkürzungsrouten verwendet.

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt werden nicht nur die Pfosten entfernt, sondern gleichzeitig ein Trottoir erstellt sowie das Verkehrsregime angepasst. Die Hinterbergstrasse, zwischen der Strasse Im Schilf und der Restelbergstrasse, ist zukünftig eine Einbahn, Fahrtrichtung Restelbergstrasse. Die Fahrbahn ist neu nur noch drei Meter breit.

Mit diesen Anpassungen ist die Durchfahrt durch die Hinterbergstrasse als Abkürzungsrouten sowohl rechtlich verboten als auch unattraktiv.

Gleichzeitig erleichtert diese Strassenöffnung den Winterdienst und beseitigt die heutige, nicht normgerechte Situation einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Hinterbergstrasse, zwischen Im Schilf und der Restelbergstrasse, soll nicht zu einer Einbahn bergwärts umgewandelt werden. Die Wegfahrt aus den Liegenschaften bergwärts sei gefährlich und mit dem neuen Trottoir kaum mehr möglich. Die Zufahrt von unten zur Kreuzung Hinterberg-/Restelbergstrasse sei unübersichtlich und gefährlich.

Stellungnahme:

Mit der Anpassung des Verkehrsregimes zu einer Einbahn bergwärts wird gleichzeitig ein durchgehendes, einseitiges Trottoir errichtet. So werden zukünftig auf der Fahrbahn nur noch Fahrzeuge von unten kommen und keine Fussgänger unterwegs sein.

Die bergwärtige Wegfahrt aus den Parkplätzen der Liegenschaft Hinterbergstrasse Nr. 56 wird mit dem geplanten Trottoir vor der Liegenschaft nicht erschwert. Die bestehenden blauen Parkplätze auf der gegenüberliegenden Strassenseite werden aufgehoben, wodurch genügend Platz für die Ausfahrt aus den Parkplätzen der Liegenschaft Hinterbergstrasse Nr. 56 vorhanden ist. Auch die Ausfahrt aus den Parkplätzen der Liegenschaft Hinterbergstrasse Nr. 55 und 57 ist mit dem Projekt weiterhin möglich. Die Fahrspur mit der Breite von etwa 3.75 m ist gemäss der Norm VSS 40 291a für die Wegfahrt genügend breit.

Am Knoten Hinterbergstrasse/Restelbergstrasse gilt Rechtsvortritt. Mit der Öffnung der Hinterbergstrasse wird die Restelbergstrasse vortrittsbelastet und der Knoten muss vorsichtiger befahren werden. Somit wird die Sicherheit an diesem Knoten gewährleistet.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Belagsrampen bei den Kreuzungen der Hinterbergstrasse mit der Strasse Im Schilf sowie der Restelbergstrasse sollen weggelassen werden. Die Rampen seien nicht nötig um die Geschwindigkeit zu reduzieren, da auf Grund der steilen Verhältnisse und der schlechten Sicht sowieso langsam gefahren werden müsse. Für die anliegenden Liegenschaften resultieren viel Anfahrtslärm und Abgase.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Das Trottoir in der Hinterbergstrasse soll nicht verlängert und durchgehend ausgebaut werden. Diese Verlängerung sei nicht nötig, da Fussgänger- und Fussgängerinnen gut auf der Strasse gehen können. Die daraus resultierenden Anpassungen seien zu gross. Das heute bestehende Trottoir auf Höhe der Zufahrt zum Bethanien genüge.

Stellungnahme:

Auf der Hinterbergstrasse verläuft ein kommunaler Fussweg. Es sind nicht nur die direkten Anwohnenden zu Fuss unterwegs, sondern Bevölkerung aus der Umgebung, dem Quartier oder Spaziergängerinnen und -gänger. Mit dem neuen, grosszügigen Trottoir und dem angebrachten Handlauf wird die Begehung der Hinterbergstrasse sicherer und komfortabler. Auch die Querung an der Kreuzung Hinterberg-/Restelbergstrasse wird klarer und dadurch sicherer.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die steile Hinterbergstrasse habe bei Schnee und Glätte nicht erste Priorität im städtischen Räumungsplan. Dies führe zu gefährlichen Situationen, insbesondere wenn Fahrzeuge auf der steilen Strasse ins Rutschen gelangen und nicht mehr rechtzeitig bremsen können. Mit dem geplanten Projekt würde die Situation noch weiter verschlechtert.

Stellungnahme:

Mit dem Projekt werden verschiedene Verbesserungen für die bei Schnee und Glätte schwierige Situation gemacht. Einerseits wird für Fussgänger und Fussgängerinnen mit dem durchgehenden Trottoir eine sichere Fläche geschaffen, welche mit dem Handlauf auch besser begangen werden kann. Andererseits werden die blauen Parkplätze vor der Liegenschaft Hinterbergstrasse 59 sowie die Pfosten entfernt. So kann der Winterdienst einfacher durchfahren.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Zufahrt zur Liegenschaft Restelbergstrasse Nr. 61 soll jederzeit gewährleistet sein.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 27.01.2021 FET

Die Direktorin